



## Landgericht Hamburg

### 619 Qs 24/16

165 Gs 445/16

6110 Js 497/16

6500 Js 113/16

## Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren gegen

■, z. Zt. in der Sache 6110 Js 497/16 in Untersuchungshaft in der JVA  
Billwerder, Dweerlandweg 100, 22113 Hamburg

### Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. Shahryar Ebrahim-Nesbat, Jungfernstieg 38, 20354 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, Große Strafkammer 19, durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Steinmann,  
den Richter am Landgericht Dr. Graf und  
den Richter Brauer,

am 14. September 2016 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Beschuldigten vom 29. August 2016 wird der Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 29. August 2016 (Az.: 165 Gs 445/16) im Punkt b. aufgehoben und dem Beschuldigten für das Verfahren 6500 Js 113/16 Rechtsanwalt Dr. Shahryar Ebrahim-Nesbat, Jungfernstieg 38, 20354 Hamburg für die Dauer der Untersuchungshaft in dem Verfahren 6110 Js 497/16 zum Verteidiger bestellt.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Beschuldigten trägt die Staatskasse.

### Gründe:

#### I.

Der Beschuldigte wendet sich gegen die Zurückweisung der Bestellung von Rechtsanwalt Dr. Ebrahim-Nesbat als Verteidiger für das Verfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg 6500 Js 113/16 durch das Amtsgericht Hamburg.

In dem Verfahren vor dem Amtsgericht Hamburg 165 Gs 445/16 (= StA Hamburg 6110 Js 497/16) wird gegen den Beschuldigten seit dem 05. August 2016 Untersuchungshaft vollstreckt. Mit Beschluss vom 09. August 2016 wurde Rechtsanwalt Dr. Ebrahim-Nesbat zum Verteidiger bestellt gem. § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO. Tatvorwurf ist unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln.

Darüber hinaus ist gegen den Beschuldigten bei der Staatsanwaltschaft Hamburg unter dem Aktenzeichen 6500 Js 113/16 ein weiteres Verfahren anhängig. Mit Schriftsatz vom 16. August 2016 meldete sich Rechtsanwalt Dr. Ebrahim-Nesbat in diesem Verfahren bei der Staatsanwaltschaft als Verteidiger und begehrte (ohne Begründung) seine Beiordnung. Er wiederholte diesen Antrag in seinem zweiten Schriftsatz vom 20. August 2016 und verwies darauf, dass gegen seinen Mandant in anderer Sache Untersuchungshaft vollstreckt werde. Die Staatsanwaltschaft Hamburg teilte mit Schreiben vom 23. August 2016 mit, dass sie für einen Beiordnungsantrag nach § 141 Abs. 3 S. 2 StPO keine Notwendigkeit sehe. Das Schreiben blieb in diesem Verfahren ohne Reaktion.

Stattdessen meldete sich Rechtsanwalt Dr. Ebrahim-Nesbat in dem hiesigen Verfahren vor dem Amtsgericht Hamburg (165 Gs 445/16 = 6110 Js 497/16) und beantragte mit Schriftsatz vom 26. August 2016 die sofortige Aufhebung des Haftbefehls und gleichzeitig seine Beiordnung als Pflichtverteidiger in dem bei der Staatsanwaltschaft Hamburg anhängigen Verfahren 6500 Js 113/16.

Das Amtsgericht Hamburg ordnete mit Beschluss vom 29. August 2016 im laufenden Verfahren 6110 Js 497/16 die Fortdauer der Untersuchungshaft an und wies zugleich den Beiord-

nungsantrag für das Verfahren 6500 Js 113/16 zurück. Es begründete dies damit, dass das Gericht keine Kenntnis von dem Verfahren 6500 Js 113/16 habe. Es sei im Übrigen auch nicht für die Verteidigerbestellung in anderen Verfahren zuständig.

Der Beschuldige hat hiergegen am 29. August 2016 Beschwerde eingelegt. Er macht geltend, eine Verteidigerbestellung in einem Verfahren, in dem keine Untersuchungshaft vollstreckt werde, sei dann erforderlich, wenn in anderer Sache Untersuchungshaft vollstreckt werde.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde am 29. August 2016 nicht abgeholfen und sie dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Am 01. September 2016 hat die Staatsanwaltschaft in der Sache 6110 Js 497/16 Anklage erhoben.

## II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

1. Dass der Beiordnungsantrag im Widerspruch zum Antrag steht, den Haftbefehl aufzuheben, – ohne Untersuchungshaft entfiere der Beiordnungsgrund –, führt nicht zur Unzulässigkeit des Beiordnungsantrags. Der Beiordnungsantrag ist insofern als Hilfsantrag für den Fall, dass die Untersuchungshaft fort dauert, zu verstehen.

Der Haftrichter ist auch für die Verteidigerbestellung in dem Verfahren 6500 Js 113/16 zuständig, obwohl dort keine Untersuchungshaft vollstreckt wird. Denn nach §§ 141 Abs. 4 Halbsatz 2, 126 Abs. 1 S. 1 StPO ist für die Verteidigerbestellung im Fall des § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO das Gericht zuständig, das den Haftbefehl erlassen hat. Der Haftrichter ist zwar mit dem Verfahren, in dem keine Untersuchungshaft vollstreckt wird, nicht befasst, er ist jedoch mit der Frage, ob sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet, bestens vertraut. Der Haftrichter hat dann unter Beziehung der Akten des anderen Verfahrens zusätzlich nur noch die dortige Beschuldigteneigenschaft zu prüfen sowie ob dort nicht schon die öffentliche Klage erhoben worden ist. Erst im letzteren Fall ginge die Zuständigkeit für das andere Verfahren auf das Hauptsachegericht als sachnäheres

Gericht über; § 141 Abs. 4 Halbsatz 2 StPO ist dann teleologisch zu reduzieren. Mithin trifft die gesetzgeberische Intention, den am besten mit der Sache vertrauten Richter mit der Bestellung zu betrauen, auch für das Verfahren zu, in dem die Maßnahme nicht vollzogen wird (vgl. LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 29. Mai 2012 – 5 Qs 53/12, 5 Qs 53/2012 –, juris).

Die vom Amtsgericht im angegriffenen Beschluss aufgeworfene Frage, ob dies auch dann gilt, wenn das Verfahren, in dem keine Untersuchungshaft vollstreckt wird, in einem anderen Bundesland geführt wird, braucht hier nicht entschieden zu werden. Vorliegend werden beide Verfahren von der Staatsanwaltschaft Hamburg geführt.

2. Dem Beschuldigten ist auch für das Verfahren 6500 Js 113/16 ein Verteidiger zu bestellen gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO. Danach ist die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig, wenn gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft nach § 112 StPO vollstreckt wird.

Wenn gegen einen Beschuldigten mehrere Verfahren geführt werden, ist für jedes Verfahren die Bestellung eines Verteidigers nach dieser Vorschrift erforderlich, selbst wenn die Untersuchungshaft nur wegen eines Verfahrens vollstreckt wird.

Dies folgt schon aus dem Wortlaut der Vorschrift, die an die Untersuchungshaft als solche anknüpft und nicht an das jeweilige Verfahren.

Dass sich das Verfahren 6500 Js 113/16 noch im Ermittlungsverfahren befindet, steht einer Bestellung eines Verteidigers nicht entgegen. Die Vorschrift des § 141 Abs. 3 Satz 1 StPO, die ein Ermessen eröffnet, wird bei der Vollstreckung von Untersuchungshaft durch § 141 Abs. 3 Satz 4 StPO verdrängt.

Auch der Sinn und Zweck von § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO gebietet es, dem Beschuldigten, der in Untersuchungshaft sitzt, für jedes seiner Verfahren einen Verteidiger zu bestellen. Die Verteidigungsmöglichkeiten desjenigen, der in Untersuchungshaft sitzt, sind unabhängig davon eingeschränkt, ob er wegen dieses Verfahrens in Untersuchungshaft sitzt oder wegen eines anderen Verfahrens. Der durch Untersuchungshaft bedingte Nachteil in den Verteidigungsmöglichkeiten wird durch die Verteidigerbestellung ausgeglichen.

Damit schließt sich die Kammer der überwiegenden Rechtsprechung sowie Literatur an (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 03. September 2013 – 4 RVs 11/13 (= StV 2014, 274); *Schmitt* in: Meyer-Goßner/ders., 58. Aufl. 2015, § 140 Rn. 14 m. w. N. auch zur Gegenansicht).

3. Sollte der Beschuldigte in Kürze von der Untersuchungshaft in die Strafhaft wechseln, um wegen der bisher nicht gezahlten Geldstrafe in Höhe von 80 Tagessätzen wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis aus dem Urteil des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg vom 22. April 2016 (Az.: 940 – 41/16 = 2200 Js 854/15) eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen, entfielen nach Auffassung der Kammer dann der Beiordnungsgrund aus § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO, und zwar in beiden Verfahren. Dem Strafgefangenen ist nur unter den Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO ein Verteidiger zu bestellen, dessen Voraussetzungen hier (noch) nicht vorliegen. Dass auch der Strafgefangene in seinen Verteidigungsmöglichkeiten beschränkt ist, hat der Gesetzgeber bei der Schaffung von § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO zwar gesehen, jedoch an der Differenzierung zwischen Untersuchungs- und Strafhaft festgehalten (BT-Drs. 16/13097, S. 19).
4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 StPO.

Steinmann

Graf

Brauer

